

Anlage 2**Nutzungsgebührenordnung
des Zweckverbandes Musikschule „Johann Nepomuk Hummel“ Weimar**

(1) Die Nutzungsgebühr für die Nutzung der Räumlichkeiten der Musikschule wird als Nutzungspauschale (Nr. 2) unter Berücksichtigung von Sonderleistungen (Nr. 3) erhoben.

(2) Nutzungspauschale

	A	B	C
Unterrichtsräume bis 30 qm	30,00 €	40,00 €	50,00 €
Unterrichtsräume bis 50 qm	35,00 €	50,00 €	70,00 €
Unterrichtsräume über 50 qm	40,00 €	60,00 €	80,00 €
Coudray-Saal (Aula)	250,00 €	350,00 €	700,00 €

- Einmalige Reinigungspauschale für den Coudray-Saal nach Vermietung 45,00€

A Veranstaltungen von

- als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen
- Institutionen und Einrichtungen der Stadt Weimar und des Kreises Weimarer Land
- Institutionen, Einrichtungen oder Gesellschaften, die einen unmittelbaren Bezug zur Aufgabenstellung der Musikschule haben

B Veranstaltungen nach Punkt A mit Erhebung von Eintrittsgeldern

C Sonstige Veranstaltungen, ohne Rücksicht auf Erhebung von Eintrittsgeldern

Die Musikschulleitung kann auf Antrag in begründeten Fällen einen Nachlass gewähren.

(3) Sonderleistungen

Für zusätzliche Leistungen, wie die Bereitstellung von Musikinstrumenten, Beschallungstechnik und parlamentarische Bestuhlung werden wie folgt gesonderte Gebühren erhoben.

- Flügelnutzung 50,00€ pro Tag
- Technik (Beschallung + Beamer + Leinwand) 40,00€
- Tische + Bestuhlung 40,00€
- Bühne 40,00€

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Die Verbandsversammlung hat die Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule „Johann Nepomuk Hummel“ Weimar mit Anlage 1 (Unterrichtsgebührenordnung) und Anlage 2 (Nutzungsgebührenordnung) in ihrer Sitzung am 28.05.2025 beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13. Juni 2025 den Eingang gemäß §§ 20 Abs. 2 ThürKGG i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG bestätigt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung ergab keine Beanstandung.

Auslegungshinweis

Die Neufassung der Gebührensatzung wird öffentlich in der Musikschule „Johann Nepomuk Hummel“, Karl-Liebknecht-Straße 1, 99423 Weimar, aushängen sowie auf der Website der Musikschule veröffentlicht.

1177**Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen****Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen nach § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes i.V.m. § 3 ThürLPIG**

Am 18.06.2025 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen mit PV-Beschluss Nr. 09/03/2025 den 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG freigegeben. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ThürLPIG öffentlich bekannt gemacht.

Die Planungsziele des Sachlichen Teilplans Windenergie Nordthüringen wurden an die geänderten bundes- und landesrechtlichen Vorgaben, u.a. an das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (geändert durch die erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025, veröffentlicht am 30.08.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen Nr. 12/2024, S. 525 ff.) angepasst. Danach sind mit dem Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen das regionale Teilflächenzwischenziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für den Freistaat Thüringen gemäß der Zielfestlegung 5.2.7 LEP 2025 umzusetzen und 9.058 ha (2,5 % der Planungsregionsfläche) bis 31.12.2027 als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen.

Der räumliche Geltungsbereich des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplans Windenergie umfasst das gesamte Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen bestehend aus den Landkreisen Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis.

Der 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie umfasst folgende Unterlagen:

- Textteil inklusive Begründung,
- Karten der Vorranggebiete Windenergie im Maßstab 1 : 50.000,
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Ferner werden folgende weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen veröffentlicht:

- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10.02.2015,
- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen – Ergänzungsstudie – im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 09.10.2015,
- Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen, GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 05.12.2016,
- Herleitung der regionalen Teilflächenziele zur Umsetzung des Flächenbeitragswerts gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz in Thüringen, Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025, Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen Nr. 12/2024 vom 30.08.2024, Seite 579 – 590,
- „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2021),
- Herleitung der Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten in Thüringen, Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2023),
- Vollzugshinweise für die Denkmalfachbehörden und die unteren Denkmalschutzbehörden für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen, Thüringer Staatskanzlei als Oberste Denkmalschutzbehörde vom 02.12.2024,
- Prüfblätter zu den Vorranggebieten Windenergie,
- Einzelkarten der Freihaltezonen zum Kriterienkatalog Windenergie,
- Gesamtkarte der Freihaltezonen zum Kriterienkatalog Windenergie,
- Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachtliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517 (2018) und Ergänzung (2022), Übersichtskarte,
- Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie (2018),
- Fachgutachten Klimabewertung als Fachbeitrag „Klimaökologische Ausgleichsleistung“ für die Regionalplanung Thüringens, Institut für Klima- und Energiekonzepte im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Klimaagentur (2016).

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 2 ThürLPIG werden der 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen, seine Begründung, der Umweltbericht sowie die weiteren nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienlichen, oben aufgeführten Unterlagen

vom 01.09.2025 bis einschließlich 03.11.2025

auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen

<https://regionalplanung.thueringen.de/nordthueringen>

veröffentlicht sowie

in dem genannten Zeitraum bei der Regionalen Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Raum 1.32, 1. OG, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen

Montag, Mittwoch und Donnerstag:
08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr
zusätzliche Termine nach Vereinbarung, Tel.: 0361/57331 8361

öffentlich ausgelegt.

In dem genannten Zeitraum können Stellungnahmen zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, per E-Mail an:

teilplanwind-nord@tlvwa.thueringen.de

Stellungnahmen können im oben genannten Zeitraum aber auch schriftlich (Postanschrift: Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen) oder während der Dienstzeiten in der Regionalen Planungsstelle (Besucheranschrift: Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Raum 1.32, 1. OG, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen) oder in den unten genannten Auslegungsstellen mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 ThürLPIG wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilplan Windenergie unberücksichtigt bleiben können, sofern die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen als leicht zu erreichende analoge Zugangsmöglichkeit im oben angegebenen Zeitraum auch in den nachfolgend genannten Dienststellen und zu den nachfolgend angegebenen Dienstzeiten (außer an Feiertagen) zur Einsichtnahme ausgelegt:

(Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten können sich von den sonstigen regulären Sprechzeiten der Verwaltung unterscheiden. Für die öffentliche Auslegung des Sachlichen Teilplans Windenergie gelten die hier nachfolgend angegebenen Zeiten.)

Landratsamt des Landkreises Eichsfeld
Bauaufsichtsamt, Raum 211,
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt
Montag: 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
zusätzliche Termine nach Vereinbarung, Tel.: 03606/6506300

Landratsamt des Kyffhäuserkreises
Dezernat IV – Kreisentwicklung und Recht, Raum 2.04,
Markt 8, 99706 Sondershausen
Montag und Mittwoch:
09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag: 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag:
09.00 – 12.00 Uhr
zusätzliche Termine nach Vereinbarung, Tel.: 03632/741312

Landratsamt des Landkreises Nordhausen
Foyer
Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen
Montag und Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 08.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 18.00 Uhr

Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises
Gebäude H4 (Fachdienst Bau und Umwelt), Raum 2.02
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
zusätzliche Termine nach Vereinbarung, Tel.: 03601/802789

Hinweise zum Datenschutz

Das Verfahren der Aufstellung / Änderung der Regionalpläne sieht gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 3 ThürLPIG ein umfassendes Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vor, bestehend insbesondere aus einer Veröffentlichung im Internet von mindestens zwei Monaten. In der Eingangsbehandlung / Auswertung der dabei erfolgten Stellungnahmen, deren Weiterverarbeitung in sog. Abwägungslisten bis hin zur abschließenden Vorlage zur Abwägungsentscheidung durch die Planungsversammlung ist eine verfahrensbezogene Verarbeitung von Daten der Beteiligten unumgänglich, nicht zuletzt zu deren eindeutiger Dokumentation: Jede Stellungnahme muss im Verfahren ohne Zweifel dem Stellungnehmer zuzuordnen sein. Es steht jedermann offen, eine Stellungnahme zum Regionalplandesignentwurf abzugeben. Weder die Regionalen Planungsgemeinschaften als Planungsträger noch die Regionalen Planungsstellen als Verwaltung dürfen Einfluss auf die Inhalte der Stellungnahmen oder die dort preisgegebenen personenbezogenen Daten ausüben. Aus Sicht des Datenschutzes von Relevanz sind hier die Stellungnahmen natürlicher Personen und deren Auswertung. Nicht von Bedeutung ist demgegenüber die Behandlung von Stellungnahmen öffentlicher Stellen / juristischer Personen. Die Stellungnahmen enthalten erfahrungsgemäß sehr vielfältige Arten von personenbezogenen Daten, unter anderem werden immer wieder politische Anschauungen dargestellt, bisweilen Gesundheitsdaten mitgeteilt, usw. – und damit also auch besondere personenbezogene Daten gemäß Art. 9 EU-DSGVO / § 22 BDSG. Da das Beteiligungsverfahren auf der Basis des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit dem Thüringer Landesplanungsgesetz durchzuführen ist (Rechtmäßigkeit, Art. 6 Abs. 1 Nr. c sowie Art. 9 Abs. 2 Nr. f und g EU-DSGVO), erübrigt sich eine gesonderte Einverständniserklärung (konkludente Einwilligung). Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass keine sozialen oder für ein Profiling geeigneten Spezialdaten erhoben werden. Inhaltlich sind die Daten daher eher unproblematisch, zumal da Verarbeitungsvorgaben im Sinne des Art. 32 EU-DSGVO fest vorgesehen und eingehalten werden sowie deren Weiterverarbeitung limitiert wird. Z.B. kann die Anonymisierung solcher Daten limitierend wirken, für die Behandlung in den Gremien (z.B. Abwägungslisten), aber vor allem wenn eine Weitergabe (z.B. Gerichte, Informationsfreiheitsgesetz) nicht auszuschließen ist. So sind Weitergaben auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht unumschränkt möglich (Schutz von Dritten), oder besser: Es muss um die Stellungnahme gehen, nicht um den Stellungnehmer. Darauf basierend ist die strikte Anonymisierung bei natürlichen Personen auch legitimiert, denn es geht um freie Meinungsäußerung, und weder Behörde, Nachbar oder Unternehmen muss erfahren, was eine natürliche Person im Verfahren geäußert hat. Wie bei allgemeinem Schriftverkehr richtet sich die Speicherdauer der Daten und Unterlagen nach den Bestimmungen des Thüringer Archivgesetzes sowie der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaates Thüringen. Auf die bzgl. der Nutzung von E-Mails bestehenden Einschränkungen und Besonderheiten – vor allem hinsichtlich der Rechtssicherheit von Stellungnahmen – wird hingewiesen. Vgl. auch www.regionalplanung.thueringen.de und übergreifend Datenschutzerklärung unter www.thueringen.de.

Sondershausen, 08.08.2025

Dr. Marion Frant
Präsidentin

Siegel